

Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/in: _____, (im folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____
und _____

Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK)

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
Freiberger Straße 31, 01067 Dresden

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der **International Powerlifting Federation (IPF)** sowie des **Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer e.V.**), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 **BVDK-ADC** entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des Art. 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 **BVDK-ADC** und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die **International Powerlifting Federation** und die weiteren in Art. 13.2.3 **BVDK-ADC** genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem _____, bis zur Unterzeichnung einer neuen Schiedsvereinbarung.
[Wettkampfdatum]

Ort, Datum

Ort, Datum

[Athlet/in - Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)]

[Vertretungsberechtigter des BVDK]

Athletenvereinbarung

Ich, _____, Mitglied des _____
Vorname Nachname Verein
und Teilnehmer an der vom BVDK autorisierten oder anerkannten Wettkampfveranstaltung

Meisterschaft/Cup

bestätige hiermit folgendes und erkläre mich damit einverstanden:

1. Ich kenne den Anti-Doping-Code des BVDK bzw. hatte die Möglichkeit diesen zu lesen.
2. Ich willige ein und erkläre mich damit einverstanden an alle Vorschriften des Anti-Doping-Code des BVDK, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Ergänzungen zu den Anti-Doping-Bestimmungen und allen darin aufgenommenen nationalen und internationalen Standards, gebunden zu sein und diese einzuhalten.
3. Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen einer Dopingkontrolle alle ärztlichen Atteste und medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) vorzulegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift Athletin / Athlet

Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)

Ort, Datum

Unterschrift des Offiziellen (BVDK)